



Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Bauausschusses
am 27.11.2023

Sitzungsraum: Sitzungssaal im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434
Neuenkirchen-Vörden,
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:20 Uhr

Bürgermeister

Herr Ansgar Brockmann

Ausschussvorsitzender

Herr Andreas Frankenberg

stv. Ausschussvorsitzender

Herr Jürgen Eichler

Mitglied

Herr Kurt Grefenkamp

Herr Sven große Sextro

Herr Helmut Steinkamp

als Vertretung

Herr Rainer Duffe

Herr Karlheinz Rohe

als Vertreter für Linus Wüllner

als Vertreter für Rafael Zelechowski

von der Verwaltung

Herr Jürgen Rolfsen

Herr Arthur Hamm

Entschuldigt:

Mitglied

Herr Linus Wüllner

Herr Rafael Zelechowski

Beratendes Mitglied

Herr Waldemar Herdt

fehlte unentschuldigt

TAGESORDNUNG

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 19.09.2023
3.	Eingänge und Mitteilungen
4.	Lärmaktionsplan (EU-Umgebungslärmrichtlinie) Vorlage: 149/2023
5.	Einziehung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof Vorlage: 150/2023

6.	Bebauungsplan Nr. 83 "Kahler Wall" in Vörden hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 151/2023
7.	Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Ausbau erneuerbarer Energie"
8.	Bauanträge/Bauvoranfragen

SITZUNGSERGEBNIS:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Andreas Frankenberg eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Tagesordnung fest. Ausschussmitglied Linus Wüllner wurde von Rainer Duffe und Ausschussmitglied Rafael Zelechowski von Karlheinz Rohe vertreten, das beratende Mitglied Waldemar Herdt fehlte unentschuldigt. Die übrigen Ausschussmitglieder waren anwesend. Somit war die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 19.09.2023

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 19.09.2023 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

3. Eingänge und Mitteilungen

a. Postfiliale Neuenkirchen

Herr Rolfsen teilte mit, dass das Filialnetz der deutschen Post sich in Neuenkirchen geändert hat. So ist die Postfiliale zum 20.11.2023 in die neuen Geschäftsräume in der Friedenstraße 1 (Reitsport Hugenberg) gezogen, vormals Bersenbrücker Straße 2.

b. BÜ Nellinghof -Schierberg

Herr Rolfsen erklärte, dass die Aufhebung des ungesicherten BÜ Nellinghof-Schierberg (kM 74,180) in der Woche vom 11.12. – 15.12.2023 erfolgen soll. Der Rückbau der Absperrelemente wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Aufhebung erfolgt zur Kostenlast der Dt. Bahn AG und dem Land Niedersachsen auf Basis einer Kreuzungsvereinbarung.

c. Prospektion Baugebiet Hörster Kämpe

Im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ wurde seitens der Denkmalschutzbehörde erstmalig der Hinweis zur Prospektion geäußert. Daraus hat sich die Verpflichtung zur archäologischen Prospektion (Nds. Denkmalschutzgesetz) ergeben. Die denkmalpflegerische Genehmigung für die Prospektion wurde erteilt. Mit der Ausführung wurde die Fa. Denkmal3D aus Vechta beauftragt. Die Maßnahme hat bereits begonnen.

4. Lärmaktionsplan (EU-Umgebungslärmrichtlinie) 149/2023

Herr Hamm stellte die Ergebnisse der Lärmkartierung vor. Durch die EU- Umgebungslärmrichtlinie wurde eine europäische Regelung zur Betrachtung von Schallimmissionen getroffen. Darin werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu untersuchen und strategische Lärmkarten zu erstellen. Die Öffentlichkeit soll über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen informiert werden. Es sollen Aktionspläne aufgestellt werden, um ggf. Lärmbelastigungen zu reduzieren. Die EU-Kommission ist über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen. Alle 5 Jahre sollen die Lärmkarten und die Aktionspläne überprüft werden. Der letzte Aktionsplan (Runde 3) wurde im Jahr 2020 durch den Gemeinderat beschlossen. Geregelt ist das Vorgehen und die Zuständigkeiten im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als Grundlagen für die Lärmkartierung sind nur Berechnungen, jedoch keine Messungen zugelassen. Es werden nur Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) untersucht. In der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betrifft dies damit die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bundesautobahn A1 sowie den Abschnitt der L 76 von der Autobahnanschlussstelle bis zur Osnabrücker Straße sowie die L 78 Osnabrücker Straße von dem KVP L 76 bis zur Campemoor Straße. Die Verkehrsdaten setzen sich dabei zusammen aus Verkehrszählungen mit durchschnittlicher Verkehrsmenge, Lkw-Anteilen, den zulässigen Geschwindigkeiten, Steigerungen, Fahrbahnbelägen Geländedaten: digitales Geländemodell mit Topographie, Gebäuden, Lärmschutzbauwerken, Brücken etc.

Die durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verlaufende Bahntrasse wird aufgrund der nicht erreichten Zugbewegungen von mindestens 30.000 pro Jahr nicht in der Lärmkartierung berücksichtigt. Aus den Lärmkarten geht hervor, wie viele Menschen rein rechnerisch durch die errechnete Schallbelastung ganztags (24 Stunden) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) betroffen sind.

Ganztags gelten nach den aktualisierten Berechnungsmethoden theoretisch 2.800 Menschen und nachts 2.000 Menschen als betroffen. Der vom MU empfohlene Auslösewert (ganztags ab 65 dB (A) und nachts ab 55 dB (A)) wird ganztags bei 500 Menschen und nachts bei 800 Menschen erreicht. Die Anzahl der durch den Lärm belasteten Gebäude liegt gerundet bei 85.

Die errechneten Betroffenenheiten in der aktuellen 4. Runde der Lärmaktionsplanung sind aufgrund der geänderten Berechnungsmethode nicht mit denen der 3. Runde vergleichbar.

Die sich ggf. im Verfahren ergebenden Minderungsmaßnahmen werden von den zuständigen Straßenbaulastträgern geplant und umgesetzt. Der Lärmaktionsplan soll die lärmbelasteten Gebiete zeigen und die Straßenbaulastträger zur Planung von Maßnahmen zum Schutz der Bürger auffordern. Eine Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen durch die Kommune besteht nicht. Die Öffentlichkeit wird im nächsten Verfahrensschritt über die Zwischenergebnisse ortsüblich in Kenntnis gesetzt. Dazu wird der Bericht zur Darstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hat dann die Möglichkeit Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Darauf folgen die Bewertung der Eingaben sowie die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Der Lärmaktionsplan wird wiederum öffentlich ausgelegt. Die Verabschiedung des Lärmaktionsplanes soll durch den Gemeinderat im 1. Halbjahr 2024 erfolgen. Anschließend wird eine Kurzfassung des Lärmaktionsplanes an das MU übermittelt.

Die vorgestellten Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie soll die Öffentlichkeit informiert werden.

5. Einziehung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof 150/2023

Herr Rolfsen erläuterte den aktuellen Sachstand zur Entwidmung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr. 54. In der Ratssitzung am 04.07.2023 wurde die Absichtserklärung zur Entwidmung be-

schlossen. Darauf folgte eine dreimonatige öffentliche Auslegung. Es wurden keine Einwände geäußert. Die Entbehrlichkeit des Wegeabschnittes wurde somit bestätigt. Eine vorherige Abstimmung mit den Anliegern hat stattgefunden.

Der Bauausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

Die Einziehung des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof in einer Teillänge von 295 m beginnend vom Weg Nr. 52 wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

6. Bebauungsplan Nr. 83 "Kahler Wall" in Vörden hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB 151/2023

Herr Rolfsen teilte mit, dass die zum 30.04.2024 anstehende Betriebsschließung des ortsansässigen, fleischverarbeitenden Betriebes „The Family Butchers“ (ehemals Fa. Sickendiek) zu der Veräußerung des Betriebsgeländes führen wird. Die Nachnutzung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Für das Betriebsgelände finden keine rechtsgültigen Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes Anwendung. Die gemeindliche Einflussnahme bei zukünftigen Baumaßnahmen ist daher eingeschränkt.

Für die Stärkung der gemeindlichen Einflussnahme auch im Hinblick auf die nachbarschaftlichen Interessen sowie zur besseren Steuerung der zukünftigen Nachnutzungen auf dem Betriebsgelände soll vorsorglich der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kahler Wall“ gefasst werden. So sollen insbesondere städtebauliche Fehlentwicklungen in der Ortslage Vörden vermieden werden.

Der Bauausschuss gab folgende Beschlussempfehlung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kahler Wall“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

7. Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Ausbau erneuerbarer Energie"

Bürgermeister Ansgar Brockmann berichtete von der Bürgerversammlung am 16.11.2023 in Hörsten zum Thema „Ausbau erneuerbarer Energie“. Bei der Veranstaltung waren ca. 150 Teilnehmer anwesend. Herr Brockmann gab die am 16.11.2023 vorgestellten Informationen komprimiert wieder.

So kam er zunächst auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu sprechen. Bis Ende Oktober ist man davon ausgegangen, dass das Land Niedersachsen die Zielvorgabe des Bundes entsprechend den Koalitionsvereinbarungen vollständig bis zum 31.12.2026 umsetzen wollte. In dem aktuellen Entwurf zum Windenergiebeschleunigungsgesetz sollen nun bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Im Entwurf des Klimagesetzes sollen lt. NSGB noch die vorherigen Termine enthalten sein.

Das vom Land Niedersachsen definierte Teilflächenziel für den LK Vechta beträgt 1,56 %. Derzeit sind im LK Vechta 0,49% der Kreisfläche für Windenergie festgesetzt. Die Differenz beträgt somit 1,07 %, also umgerechnet rd. 870 ha die der LK Vechta noch zusätzlich bis zum 31.12.2032 für Windenergie festzusetzen hat.

Eine Grundvoraussetzung für eine Akzeptanz von WEA ist eine Beteiligung der Betroffenen an der Wertschöpfung. Hierbei sind viele Konstellationen denkbar. Als Beispiel gab es im Rahmen des Windparks Vörden 2017 die folgenden Beteiligungen:

- Sparbrief
- Jährliche Ausschüttung an Bürgerstiftung
- Beteiligung am Straßenausbau

Als weiteres Beispiel für eine Beteiligung führte Herr Brockmann die Energiegenossenschaft Bakum an. Das Land Niedersachsen hat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erkannt. Ein entsprechendes Gesetz befindet sich derzeit in der Entwurfsphase und wird in den Landtag eingebracht.

Die aus dem Entwurf bekannte Regelung beinhaltet u.a. eine verpflichtende Zahlung der Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG (0,2 Cent/kWh) an Kommunen im Umkreis von 2,5 km. Des Weiteren muss den betroffenen Einwohnern (im Umkreis von 2,5 km) ein weiteres angemessenes Angebot zur finanziellen Beteiligung unterbreitet werden. Der Vorhabenträger soll jedoch frei in der Wahl der Art der Beteiligung sein. Folgende Arten einer Beteiligung werden im Entwurf genannt:

- Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen
- Entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen
- Nachrangdarlehen
- Kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierungen
- Sparprodukte
- Verbilligte Lieferung von Energie

Das Thema Bürgerbeteiligungen erfährt steigendes Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern. So wird das Thema Energiegenossenschaften vermehrt nachgefragt. Herr Brockmann stellte eine Öffentliche Informationsveranstaltung mit der Energiegenossenschaft Bakum im Winter/ Frühjahr 2024 in Aussicht.

Die Entscheidung wo und in welchem Umfang weitere Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen obliegt dem Gemeinderat. Die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie erfordert ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, welches eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung mit sich zieht. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert außerdem die Genehmigung durch den Landkreis Vechta.

8. Bauanträge/Bauvoranfragen

Fehlanzeige